



Anstellung von Ärzten: Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung möglich.

Die Liberalisierung des Vertragsarztrechtes mit dem Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) hat so manchen Arzt enttäuscht. Die verbesserten gesetzlichen Möglichkeiten zur Anstellung von Ärzten gelten nur in Planungsbereichen ohne Zulassungssperren.

Das sind die gesetzlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen zur Anstellung von Ärzten in der vertragsärztlichen Praxis:

Planungsbereiche mit Zulassungsbeschränkungen

Grundsätzlich gelten die bisherigen Regelungen zum Job-Sharing. Der Vertragsarzt darf lediglich einen ganztags beschäftigten Arzt oder zwei halbtags beschäftigte Ärzte anstellen. Diese müssen das gleiche Fachgebiet vertreten wie der Praxisinhaber. Bei der Anstellung eines Arztes muss sich der Vertragsarzt verpflichten, den bisherigen Praxisumfang nicht wesentlich zu überschreiten. Das Abrechnungsvolumen der letzten vier Quartale darf nur um maximal 3 % des Fachgruppendurchschnitts steigen.

Die Vertragsärzte in gesperrten Planungsbereichen haben die Chance, dass bei der Anstellung von Ärzten eine Ausnahme von der Leistungsbegrenzung erfolgt. Der zuständige Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen muss einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf feststellen. Ein entsprechender Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Landesausschusses zu stellen.

Planungsbereiche ohne Zulassungsbeschränkungen

Der Vertragsarzt kann mit Genehmigung des Zulassungsausschusses bis zu drei Vollzeitärzten oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitärzten, die in das Arztregister eingetragen sind, in seiner Praxis anstellen, sofern für die Arztgruppe, der die anzustellenden Ärzte angehören, keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind. Der Vertragsarzt muss sicherstellen, dass er die Arztpraxis persönlich leitet.

Vertragsärzte dürfen auch Ärzte aus anderen Fachgebieten oder Psychotherapeuten anstellen. Der anzustellende Arzt muss im Arztregister eingetragen sein und die Facharztanerkennung besitzen. Die Anstellung ist nicht möglich, wenn der anzustellende Arzt Facharzt eines Fachgebiets oder einer Facharztkompetenz ist, bei der die entsprechenden Ärzte nur auf Überweisung in Anspruch genommen werden können.

Der Vertragsarzt kann die Arbeitszeit der angestellten Ärzte flexibel und nach den Erfordernissen der Praxis vereinbaren.

Bei der Beschäftigung von Ärzten muss der Vertragsarzt die persönliche Leitung seines Unternehmens sicherstellen. Die persönliche Leitung wird nach den im Bundesmantelvertrag vereinbarten Kriterien dann angenommen, wenn je Vertragsarzt nicht mehr als drei

vollzeitbeschäftigte oder teilzeitbeschäftigte Ärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang ihrer Arbeitszeit drei vollzeitbeschäftigten Ärzten entspricht, angestellt werden.

Bei Vertragsärzten, welche überwiegend medizinisch-technische Leistungen erbringen, wird die persönliche Leitung auch bei der Beschäftigung von bis zu vier vollzeitbeschäftigten Ärzten vermutet.

Bei Vertragsärzten mit einer Teilzulassung (hälftiger Versorgungsauftrag) vermindert sich die Beschäftigungsmöglichkeit auf einen vollzeitbeschäftigten oder zwei teilzeitbeschäftigte Ärzte je Vertragsarzt. Die Beschäftigung eines Weiterbildungsassistenten wird nicht angerechnet.

Will der Vertragsarzt über den hier genannten Umfang hinaus weitere Ärzte beschäftigen, muss er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Leitung der Praxis gewährleistet ist.